

Ethik-Kodex

der Soennecken eG („Soennecken“) für Lieferanten („Partner“)

(Ausgabe Oktober 2022)

Der Partner hält folgende Grundsätze und Pflichten als Basis der Geschäftsbeziehung zu Soennecken ein:

I. Qualität

(1) Der Partner stellt sicher, dass die Produkte den vereinbarten Spezifikationen und Mustern entsprechen sowie frei von Fehlern sind, von denen ein schädlicher Einfluss auf Gesundheit, Leben oder Eigentum von Menschen ausgehen können. Hierzu gehört, dass die geltenden rechtlichen Vorgaben zur Produktsicherheit bei Produktion, Transport und Lagerung umfänglich beachtet werden. Die Produkte müssen frei von verbotenen Substanzen sein und den geltenden Rechtsvorschriften in der jeweils aktuellen Form entsprechen. Sie müssen insbesondere den Vorgaben von REACH, WEEE und ROHS in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Sie müssen der Spielzeugrichtlinie EN (71) - soweit einschlägig - entsprechen. Sämtliche TÜV-Zertifikate müssen aktuell gehalten werden. Die Produkte müssen für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zugelassen sein. Wo erforderlich müssen Sicherheitsdatenblätter vor der Artikeleinlistung vorliegen. Der Partner stellt sicher, dass jedes gelieferte Produkt, sofern vorgeschrieben, mit der für das Inverkehrbringen, den Vertrieb und die Nutzung erforderlichen Konformitätskennzeichnung (z. B. CE-Kennzeichnung) versehen sowie eine ordnungsgemäße Konformitätserklärung erstellt ist, die Soennecken auf Verlangen auszuhändigen ist.

(2) Der Partner folgt den Anforderungen und Vorgaben der DIN EN ISO 9001, ist bestenfalls danach zertifiziert und führt regelmäßige Re-Zertifizierungen durch.

II. Immaterialgüterrechte

Der Partner stellt sicher, dass die hergestellten Produkte nicht Immaterialgüterrechte Dritter (z. B. Patente, Marken, Geschmacksmuster, Urheberrechte, Lizenzen) verletzen. Der Partner informiert Soennecken im Fall der Geltendmachung von Rechten durch Dritte unverzüglich.

III. Arbeitsbedingungen

(1) Der Partner versichert und garantiert, dass im Zusammenhang mit den Produkten keinerlei Kinderarbeit erfolgt und geduldet wird. Gleiches gilt für Zwangsarbeit. Der Partner wird alles in seiner Macht stehende unternehmen, um – auch bei seinen Subunternehmern und Zulieferern – Kinder- und Zwangsarbeit nicht zu akzeptieren.

(2) Der Partner stellt sicher, dass alle Mitarbeiter – auch die seiner Subunternehmer und Lieferanten – nach dem aktuellen üblichen lokalen Lohnniveau und entsprechenden Tarifen bezahlt werden.

IV. Informationssicherheit

- (1) Der Partner sichert zu, den Anforderungen für Einrichtung, Umsetzung, Aufrechterhaltung und fortlaufender Verbesserung eines dokumentierten Informations-Managementsystems nachzukommen. Die Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 27001 ist von Vorteil.
- (2) Der Partner formuliert Anforderungen und Zielsetzungen zur Informationssicherheit, zum kosteneffizienten Management von Sicherheitsrisiken und stellt die Konformität mit allen Gesetzen und Regularien sicher.

V. Umwelt

- (1) Der Partner schützt die Umwelt nachhaltig und bezieht Umweltbelange bei seinen Planungen und Prozessen unter Beachtung der geltenden Vorgaben und Standards insbesondere in den Bereichen Abfallwirtschaft, Emissionen und Wasser einschließlich der Organisation von Transport und Logistik mit ein. Soennecken empfiehlt dem Partner eine Zertifizierung nach der ISO-Umweltnorm DIN EN ISO 14001 und eine ISO-Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001. Erfolgreiche Zertifizierungen fließen in die Soennecken Lieferantenbewertungen ein.
- (2) Es wird gewünscht, dass der Partner alle papierhaltigen Produkte, Verpackungen und Versandmaterialien entweder als Recyclingmaterial oder aus nachhaltiger Forstwirtschaft herstellt bzw. nutzt.

VI. Verbindlichkeit und Umsetzung sowie Kontrolle des Kodex

- (1) Aus der Verletzung der sich aus diesem Kodex ergebenden Grundsätze und Pflichten stehen Soennecken Handlungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche zu.
- (2) Der Partner stellt Soennecken von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen Soennecken geltend machen und die daraus resultieren, dass der Partner gegen die Grundsätze und Pflichten aus diesem Kodex verstoßen hat.
- (3) Soennecken kann bei dem Partner Auditierungen in regelmäßigen Abständen zu den normalen Bürozeiten nach Anmeldung vornehmen und entsprechende Auskunftersuche stellen, um sicherzustellen, dass die Grundsätze und Pflichten nach diesem Kodex eingehalten werden. Der Partner wird derartige Anfragen umfassend und unverzüglich beantworten sowie kooperativ bei den Auditierungen mitwirken.
- (4) Gravierende Verstöße des Partners gegen die Grundsätze und Pflichten dieses Ethik-Kodex berechtigen Soennecken, die Geschäftsbeziehung mit dem Partner zu beenden, auch wenn sich die wesentlichen Verletzungen des Ethik-Kodex nur auf bestimmte Bereiche der geschäftlichen Zusammenarbeit beziehen.